



# Landessatzung der Jungen Alternative Hessen

## Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir den Landesverband Hessen der Jungen Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungs Krise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die Altparteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
---------------	---

## Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet .....	4
§ 2 Zweck der Jungen Alternative Hessen .....	4
§ 3 Gliederung.....	5
§ 4 Organe des Landesverbandes.....	5
§ 5 Geschäftsführung der Organe .....	6
§ 6 Arbeitsweise der Organe .....	6

## Teil 2 – Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Fördermitgliedschaft.....	8
§ 9 Ehrenmitgliedschaft .....	8
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	9

## Teil 3 – Finanzen

§ 12 Zuständigkeit für die Finanzen des Landesverbandes .....	11
§ 13 Mitgliedsbeiträge .....	11
§ 14 Spenden.....	11
§ 15 Finanzbericht des Landesschatzmeisters .....	12
§ 16 Rechnungsprüfwesen.....	12
§ 17 Verwendung von Mitteln; selbstlose Tätigkeit.....	13

## Teil 4 – Der Landeskongress

§ 18 Stellung und Kompetenzen des Landeskongresses.....	14
§ 19 Einberufung eines ordentlichen Landeskongresses.....	14
§ 20 Einberufung eines außerordentlichen Landeskongresses .....	14
§ 21 Zusammensetzung und Durchführung des Landeskongresses .....	15
§ 22 Antragsfrist.....	15

## Teil 5 – Der Landesvorstand

§ 23 Stellung und Kompetenzen des Landesvorstandes .....	17
§ 24 Zusammensetzung des Landesvorstands .....	18
§ 25 Neuwahl des Landesvorstands.....	18
§ 26 Ergänzungswahl des Landesvorstands.....	19
§ 27 Kooptierung von Beisitzern.....	19
§ 28 Einberufung des Landesvorstands .....	20
§ 29 Beschlussfähigkeit des Landesvorstands.....	20
§ 30 Auftreten der Vorstandsmitglieder in den sozialen Netzwerken und im Internet.....	20

## **Teil 6 – Das Landesschiedsgericht**

§ 31 Stellung und Kompetenzen des Landesschiedsgerichts .....	21
§ 32 Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts .....	21

## **Teil 7 – Andere Amtsträger**

§ 33 Landesrechnungsprüfer .....	22
§ 34 Bestimmung eines Vertreters im Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen.....	22

## **Teil 8 – Instrumente direkter Demokratie**

§ 35 Mitgliederbegehren.....	23
§ 36 Mitgliederentscheid .....	23
§ 37 Mitgliederumfrage .....	23
§ 38 Elektronische Durchführung.....	23

## **Teil 9 – Auflösung, salvatorische Klausel, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung**

§ 39 Auflösung.....	24
§ 40 Salvatorische Klausel.....	24
§ 41 Übergangsbestimmungen.....	24
§ 42 Inkrafttreten der Satzung .....	24

## **Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1)** <sup>1</sup>Der Verein ist ein Landesverband und selbstständige Untergliederung der Jungen Alternative für Deutschland und trägt den Namen "Junge Alternative Hessen". <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung lautet "JA Hessen".
- (2)** Die Junge Alternative Hessen ist der Jugendverband der Partei Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen und unterstützt diese bei ihrer politischen Tätigkeit.
- (3)** Die Junge Alternative Hessen soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V.".
- (4)** Der Landesverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Hessen.
- (5)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Jungen Alternative Hessen**

- (1)** Die Junge Alternative Hessen vereint junge Menschen in Hessen, die für bürgerliche Freiheit, soziales Miteinander und Frieden in einem Europa der souveränen Staaten eintreten.
- (2)** Zweck der Jungen Alternative Hessen ist es, junge Menschen auf geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern, die Möglichkeit zu bieten, sich selbst zu organisieren und sich auch ohne Mitgliedschaft in einer Partei politisch engagieren und weiterbilden zu können.
- (3)** Die Hauptaufgabe besteht dabei in der Organisation und Durchführung von Schulungs-, Bildungs-, Freizeit- und Informationsangeboten im Sinne der außerschulischen Jugendarbeit.
- (4)** <sup>1</sup>Weitere Aufgaben sind unter anderem die Förderung des Gemeinschaftsgefühls und die Herausgabe von Publikationen. <sup>2</sup>Gemeinnützige Jugendverbände, -gruppen und -initiativen, die gemäß unserem Motto "Deutschland zuerst" an einer positiven Zukunftsgestaltung für die junge Generation mitwirken wollen, können durch die Junge Alternative Hessen unterstützt werden.
- (5)** In diesem Sinne werden die Zusammenarbeit und der Austausch mit gleichgesinnten Jugendverbänden anderer Länder und internationaler Zusammenschlüsse angestrebt.
- (6)** Die Junge Alternative Hessen erreicht ihre Ziele insbesondere durch die Angebote außerschulischer Jugendarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Senioren, Familie, Frauen und Jugend z.B. durch:
1. Bildung,
  2. Politische Bildung,
  3. Soziale Bildung,

4. Internationale Begegnungen,
5. Freizeit,
6. Fahrten, Lager, Wanderungen,
7. Materialbeschaffung für Bildung, Freizeit, Sport und Kultur, und
8. Jugendschutzmaßnahmen.

**(7)** <sup>1</sup>Die Junge Alternative Hessen bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. <sup>2</sup>Totalitäre und verfassungsfeindliche Bestrebungen jeglicher politischer Richtung lehnt die Junge Alternative Hessen entschieden ab.

### § 3 Gliederung

**(1)** <sup>1</sup>Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände. Kreisverbände umfassen das Gebiet eines Landkreises oder Stadtkreises. <sup>2</sup>Ortsverbände umfassen das Gebiet einer politischen Gemeinde. <sup>3</sup>Innerhalb der Stadtkreise können auch Stadtteilverbände gegründet werden.

**(2)** <sup>1</sup>Die Bildung neuer Kreis- und Ortsverbände bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. <sup>2</sup>Dieser beruft eine Mitgliederversammlung im entsprechenden Gebiet (Gründungsversammlung) ein, wenn im entsprechenden Gebiet mindestens sieben Mitglieder der Jungen Alternative Hessen wohnhaft sind und sich mindestens drei dieser Mitglieder dazu bereit erklären, im Gebietsvorstand als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister zu kandidieren. <sup>3</sup>Zur Gründungsversammlung werden alle Mitglieder der Jungen Alternative Hessen im entsprechenden Gebiet mit einer Frist von einer Woche geladen.

**(3)** Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, ihre Satzungen dürfen der Landes- oder Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.

**(4)** Soweit Kreisverbände oder deren Untergliederungen keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen der Landessatzung entsprechend.

**(5)** Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten einer Untergliederung nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

### § 4 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landeskongress,
2. der Landesvorstand, und
3. das Landesschiedsgericht.

## § 5 Geschäftsführung der Organe

**(1)** <sup>1</sup>Die Organe des Landesverbandes können sich Geschäftsordnungen geben. <sup>2</sup>Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung kann diese nur noch mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. <sup>3</sup>Geschäftsordnungen fallen nicht der Diskontinuität ihrer Organe anheim.

**(2)** <sup>1</sup>Die Organe des Landesverbandes können sich Geschäftsverteilungspläne geben. <sup>2</sup>Innerhalb eines Geschäftsbereichs leiten die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Personen die Geschäfte selbstständig in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Organs.

**(3)** <sup>1</sup>Über jede Sitzung eines Organs des Landesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und spätestens zwei Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Landesvorstand selbst handelt, auch dem Landesvorstand zuzuschicken.

<sup>2</sup>Protokolle sind mindestens zwei Jahre vom Landesvorstand zu verwahren und auf Verlangen jedem Mitglied, das einem der entsprechenden Organe angehört, unverzüglich herauszugeben.

## § 6 Arbeitsweise der Organe

**(1)** <sup>1</sup>Soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt wird, fassen die Organe des Landesverbandes Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind Enthaltungen zwar abgegebene gültige, aber nicht zählbare Stimmen; sie bleiben bei der Berechnung der Mehrheit oder eines anderen Quorums also unberücksichtigt. <sup>3</sup>Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

**(2)** <sup>1</sup>Beschlüsse sind von den Organen des Landesverbandes grundsätzlich in offener Abstimmung zu fassen. <sup>2</sup>Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies verlangt.

**(3)** <sup>1</sup>Die Organe des Landesverbandes fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. <sup>2</sup>Sitzungen können auch fernmündlich stattfinden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit die Geschäftsordnung des Organs dies zulässt und ein hinreichend bestimmtes Verfahren festlegt.

**(4)** Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Landeskongress.

**(5)** <sup>1</sup>Das Stimmrecht in den Organen des Landesverbandes ist nicht übertragbar und darf nur persönlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für das aktive Wahlrecht. <sup>3</sup>Das passive Wahlrecht kann auch in Abwesenheit ausgeübt werden, wenn Kandidatur und Annahmeerklärung rechtzeitig in Textform vorliegen.

**(6)** Das Nähere regelt die Landeswahlordnung, in deren Abwesenheit die Bundeswahlordnung.

## Teil 2 – Mitgliedschaft

### § 7 Mitgliedschaft

**(1)** <sup>1</sup>Mitglied der Junge Alternative Hessen kann jeder werden, der mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die Grundsätze sowohl der Jungen Alternative für Deutschland als auch der Alternative für Deutschland anerkennt. <sup>2</sup>Die Grundsätze der Alternative für Deutschland finden sich in deren Politischen Leitlinien sowie in deren jeweils gültigen Satzungen.

**(2)** Für die Mitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Jungen Alternative für Deutschland.

**(3)** Personen, die Mitglied einer Organisation sind, welche durch den Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich eingestuft wird oder die Mitglied einer Organisation waren, welche zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft durch den Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich eingestuft wurde, ohne dass diese Einschätzung rechtskräftig von den Gerichten aufgehoben ist, können nur Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung für die Aufnahme entschieden hat.

**(4)** <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. <sup>3</sup>Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme zuvor abgelehnt worden ist, sowie die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern, kann gemäß der Bundessatzung nicht durch den Landesvorstand erfolgen. <sup>4</sup>Über die Aufnahme eines Antragsstellers wird nach einem persönlichen Aufnahmegespräch zwischen dem Antragssteller und einem oder mehreren Landesvorstandsmitgliedern entschieden. <sup>5</sup>Mitglieder des Landesverbandes werden, soweit dies vom Bundesverband delegiert wurde, vom Landesverband verwaltet.

**(5)** Der Landesverband Hessen der Jungen Alternative für Deutschland setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jungen Alternative, die einen Wohnsitz im Bundesland Hessen haben und sich dafür entscheiden, ausschließlich Mitglied dieses Landesverbandes zu sein.

**(6)** Die Mitgliedschaft in der Jungen Alternative Hessen endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Wechsel in einen anderen Landesverband
4. Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres
5. den Tod

**(7)** Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem gesamten Landesvorstand.

**(8)** Erreicht ein Mitglied die Altersgrenze, während es dem Vorstand des Kreis- oder Landesverbands angehört oder dort ein anderes in der jeweiligen Satzung vorgesehenes Amt bekleidet, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit, längstens aber um ein Jahr.

## § 8 Fördermitgliedschaft

**(1)** <sup>1</sup>Unterstützer der Jungen Alternative Hessen, die nicht Mitglied werden wollen oder bereits die Altersbegrenzung überschritten haben, können Förderer des Vereins werden. <sup>2</sup>Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln.

**(2)** Förderer können ihre Fördermitgliedschaft jederzeit zum Ende des laufenden Kalendermonats aufheben.

**(3)** <sup>1</sup>Den Mindestbeitrag für die Fördermitgliedschaft legt der Landesvorstand fest. <sup>2</sup>Die Einnahmen aus den Fördermitgliedschaften verbleiben zu 50 Prozent beim Landesverband der Jungen Alternative Hessen und gehen zu 50 Prozent an einen vom Fördermitglied zu benennenden Kreisverband. <sup>3</sup>Wenn das Mitglied keinen Kreisverband angibt, gehen 100 Prozent an den Landesverband.

**(4)** <sup>1</sup>Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht aber mit Rederecht zu Mitgliederkongressen eingeladen werden. <sup>2</sup>Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft

**(1)** Auf Vorschlag des Landesvorstandes entscheidet der Landeskongress über die Verleihung des Titels „Ehrenmitglied der Jungen Alternative Hessen“ an Personen, die sich um die JA-Hessen besonders verdient gemacht haben.

**(2)** Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Rücktritt von dieser oder durch Abwahl durch den Landeskongress. Sie endet nicht durch den Tod des Ehrenmitgliedes.

**(3)** Mit der Ehrenmitgliedschaft in der JA-Hessen werden keine Mitgliedsrechte in der JA-Hessen oder dem Bundesverband der JA erworben"



## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

**(1)** <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Jungen Alternative Hessen zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit des Verbandes zu beteiligen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. <sup>3</sup>Zu den Pflichten eines Mitgliedes gehören die regelmäßige Beitragszahlung, Verschwiegenheit bezüglich interner Angelegenheiten, sowie das Unterlassen von Handlungen, die den Zielen der Jungen Alternative Hessen zuwiderlaufen.

**(2)** Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe aller Gliederungsebenen der Jungen Alternative Hessen, deren Mitglied es ist.

**(3)** <sup>1</sup>Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. <sup>2</sup>Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

**(4)** Jedes Mitglied hat das Recht, im Falle einer gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahme das Landesschiedsgericht anzurufen.

## § 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

**(1)** <sup>1</sup>Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und/oder gegen die Grundsätze der Jungen Alternative Hessen, Beschlüsse ihrer Organe, gegen demokratische Umgangsformen oder diejenigen der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen und fügt diesen damit Schaden zu, so können in Abwägung der Schwere des Verstoßes der Jungen Alternative Hessen folgende Ordnungsmaßnahmen durch den Landesvorstand festgesetzt werden:

1. Rüge
2. Enthebung von Ämtern
3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit
4. Ausschluss aus dem Verein

<sup>2</sup>Gegen beschlossene Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb zweiwöchiger Frist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht der Jungen Alternative möglich.

**(2)** Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Satzung oder die Grundsätze der Jungen Alternative für Deutschland oder der Alternative für Deutschland verstößt oder das Ansehen beider Organisationen schwerwiegend und nachhaltig schädigt oder die für ein Jahr fälligen Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

**(3)** Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Landesvorstand der Jungen Alternative Hessen.

**(4)** Wird ein Mitglied aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen, so erlischt auch dessen Mitgliedschaft in der Junge Alternative Hessen.

## **Teil 3 – Finanzen**

### **§ 12 Zuständigkeit für die Finanzen des Landesverbandes**

- (1)** Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Spendenakquise sowie die Rechenschaftslegung gegenüber dem Landesverband zuständig.
- (2)** Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- (3)** Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten.
- (4)** <sup>1</sup>Der Landesschatzmeister hat ein absolutes Vetorecht gegen jeden Beschluss, der zur Zahlungsunfähigkeit oder Verschuldung des Vereins führen würde. <sup>2</sup>Dem Landesschatzmeister obliegt die Führung der Bücher dergestalt, dass eine sofortige Prüfung der Zahlungsfähigkeit durchgeführt werden kann.
- (5)** Zugriffsrechte auf das Konto verfügen der/die Vorsitzende(n), der Schatzmeister, soweit vorhanden der stellvertretende Schatzmeister, sowie optional ein vom Vorstand zu wählender Vertreter aus dem Kreis der Stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

- (1)** <sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, soweit dies vom Bundesverband delegiert worden ist. <sup>2</sup>Näheres wird durch die Bundesbeitragsordnung bestimmt.
- (2)** <sup>1</sup>Die vom Bundesverband zurückgeführten Mitgliedsbeiträge verbleiben zu 50 Prozent beim Landesverband. <sup>2</sup>Die restlichen 50 Prozent werden abhängig von der Anzahl der Mitglieder auf die bestehenden Kreisverbände aufgeteilt, nachdem der Anteil für Mitglieder ohne Kreisverbandszugehörigkeit abgezogen worden ist und ebenfalls beim Landesverband verbleibt. <sup>3</sup>Mitglieder, die beitrags säumig sind, werden nicht gezählt.
- (3)** <sup>1</sup>Der Schatzmeister legt den Vorständen der Kreisverbände spätestens eine Woche nach Eingang der Beitragsüberweisung die Aufstellung vor. <sup>2</sup>Erhebt keiner der Kreisvorstände Einwände, hat der Landesvorstand die Beiträge unverzüglich zu überweisen.
- (4)** Sobald alle Kreisverbände gegründet sind, muss eine neue Abstimmung über §12 Absatz 3 auf dem nächsten turnusmäßig stattfindenden Landeskongress erfolgen.
- (5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

### **§ 14 Spenden**

- (1)** Der Landesverband und seine Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

**(2)** <sup>1</sup>Spenden an den Landesverband oder eine seiner Untergliederungen behält der begünstigte Gebietsverband in Gänze ein, es sei denn, die Spende ist ausdrücklich für einen übergliederten Verband bestimmt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Spende unverzüglich an den jeweiligen Verband zu überweisen.

**(3)** Bargeldspenden dürfen angenommen werden, müssen aber unverzüglich nach Annahme der Spende durch zwei hierzu befugte Vorstandsmitglieder der Gliederung, an die gespendet wurde, schriftlich festgehalten werden.

## § 15 Finanzbericht des Landesschatzmeisters

**(1)** <sup>1</sup>Der Landesschatzmeister erstattet vor einem Landeskongress zur Vorstandswahl dem amtierenden Vorstand sowie den Landesrechnungsprüfern Bericht über die finanzielle Lage des Vereins. <sup>2</sup>Der Landesvorstand gibt auf Grundlage des Berichts dem Landeskongress eine Empfehlung im Hinblick auf die Entlastung des Landesschatzmeisters.

**(2)** Nach erfolgter Beschlussfassung des Landesvorstands über die Empfehlung ist der Finanzbericht auf dem nächsten Landeskongress mit Hinweis auf die Empfehlung des Landesvorstands vorzutragen.

**(3)** Der Landeskongress fasst anschließend unter Beachtung von § 15 Prüfwesen Beschluss über die Entlastung des Landesschatzmeisters.

**(5)** <sup>1</sup>Dem Landesschatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Liste aller Fördermitglieder der Jungen Alternative Hessen sowie aller säumigen Mitgliedern und Fördermitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesschatzmeister soll alle ausstehenden Beiträge in regelmäßigen Abständen einfordern.

## § 16 Rechnungsprüfwesen

**(1)** <sup>1</sup>Die Landesrechnungsprüfer vergewissern sich wenigstens einmal im Jahr, ob das Vermögen des Vereins seit der letzten Rechnungsprüfung ordnungsgemäß verwaltet wurde. <sup>2</sup>Alle Organe und Amtsträger des Landesverbandes sind bei einer Rechnungsprüfung zur Kooperation verpflichtet; die Landesrechnungsprüfer sind ermächtigt, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen, die für die Rechnungsprüfung relevant sind.

**(2)** <sup>1</sup>An den Finanzbericht des Landesschatzmeisters schließt sich der Bericht der Landesrechnungsprüfer an, soweit Rechnungsprüfungen vorgenommen wurden und über diese dem Landesjugendkongress noch nicht berichtet wurde. <sup>2</sup>Berichte der Landesrechnungsprüfer sind vor einer etwaigen Entlastung des Landesschatzmeisters zu hören.

## § 17 Verwendung von Mitteln; selbstlose Tätigkeit

**(1)** <sup>1</sup>Das Vermögen der Jungen Alternative Hessen darf nur für die mittelbaren und unmittelbaren satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jungen Alternative für Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(2)** <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und unter Verzicht auf jegliche Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Die Junge Alternative Hessen beschäftigt keine Angestellten.

**(3)** Die Junge Alternative Hessen ist selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(4)** Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

## **Teil 4 – Der Landeskongress**

### **§ 18 Stellung und Kompetenzen des Landeskongresses**

- (1)** Der Landeskongress ist das oberste Organ der Junge Alternative Hessen und ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2)** Dem Landeskongress obliegt insbesondere die satzungsmäßige Wahl und Abberufung des Landesvorstands und des Landesschiedsgerichts, die Kontrolle und die Entlastung des Landesvorstands, der Beschluss allgemeiner oder für Wahlen bestimmter politischer Programme des Landesverbandes sowie die Beschlussfassung über die Landessatzung.
- (3)** Der Landesvorstand erstattet dem Landeskongress Bericht über seine Arbeit und die Lage der Junge Alternative Hessen.
- (4)** Der Landeskongress besitzt das Recht, die Mitglieder des Landesvorstandes zu allen mit der Amtsführung des Landesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen.
- (5)** Der Landeskongress nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6)** Der Landeskongress wählt den Landesvorstand und die Rechnungsprüfer für ein Jahr.
- (7)** Der Landeskongress muss innerhalb der Landesgrenzen von Hessen stattfinden.

### **§ 19 Einberufung eines ordentlichen Landeskongresses**

- (1)** Ein ordentlicher Landeskongress findet jährlich statt.
- (2)** <sup>1</sup>Er wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder schriftlich einberufen. <sup>2</sup>Eine Einladung per E-Mail ist möglich. <sup>3</sup>Im Falles einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen werden und eine Frist von einer Woche gewahrt werden. <sup>4</sup>Anträge zum Landeskongress sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

### **§ 20 Einberufung eines außerordentlichen Landeskongresses**

- (1)** Ein außerordentlicher Landeskongress wird durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird:
1. Durch Beschluss des Landesvorstands.
  2. Durch Beschluss von wenigstens sechs Kreisverbänden.
  3. Auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder; sollten dem Landesverband mehr als 500 Mitglieder angehören, genügen zur Einberufung ein Zehntel der Mitglieder.

**(2)** Das Verlangen ist an den Landesvorstand zu richten und vom Landesvorstand den Mitgliedern der Junge Alternative Hessen unverzüglich bekanntzugeben.

**(3)** Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

## § 21 Zusammensetzung und Durchführung des Landeskongresses

**(1)** <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Jungen Alternative Hessen sind grundsätzlich zur Teilnahme am Landeskongress zugelassen. <sup>2</sup>Der Landeskongress ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

**(2)** <sup>1</sup>Am Landeskongress teilnehmende Mitglieder sind bis zur Begleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt. <sup>2</sup>Ein Verlust der Stimmberechtigung schließt den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts mit ein.

**(3)** <sup>1</sup>Der Landesschatzmeister oder eine durch die Geschäftsordnung des Landeskongresses eingesetzte Mandatsprüfungskommission überprüft den Stimmrechtsstatus der Sitzungsteilnehmer und akkreditiert diese vor Beginn des Landeskongresses. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>3</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

**(4)** <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. <sup>3</sup>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**(5)** <sup>1</sup>Die Wahl des Landesvorstandes und des Landesschiedsgerichtes erfolgt geheim. <sup>2</sup>Die Wahl der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

**(6)** <sup>1</sup>Der Landeskongress ist von einem Mitglied des Landesvorstands zu eröffnen. <sup>2</sup>Es hat die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. <sup>3</sup>Das Nähere und Abweichendes regelt die Geschäftsordnung.

**(7)** Über den Landeskongress ist eine von einem der Vorsitzenden des Landesvorstandes oder einem ihrer Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**(8)** Mitgliedern des Tagungspräsidiums ist es untersagt, für ein Amt auf der Versammlung zu kandidieren.

## § 22 Antragsfrist

**(1)** Anträge an den Landeskongress, die keine Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden.

**(2)** <sup>1</sup>Eilanträge sind nur nach einem durch den Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Befassungsbeschluss zulässig. <sup>2</sup>Der Landeskongress kann in seiner Geschäftsordnung für die Entgegennahme, Verwaltung und Ordnung von Anträgen ersatzweise die Einsetzung einer Antragskommission bestimmen.

**(3)** Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens sieben Tage vor Beginn eines ordentlichen Landeskongresses an die Mitglieder des Landeskongresses verschickt werden; bei einem außerordentlichen Landeskongress müssen alle rechtzeitig zugegangenen Anträge spätestens am Tag vor dem Landeskongress verschickt werden.



## Teil 5 – Der Landesvorstand

### § 23 Stellung und Kompetenzen des Landesvorstandes

**(1)** Dem Landesvorstand obliegt die generelle Leitung und Repräsentation der Jungen Alternative Hessen.

**(2)** <sup>1</sup>Der Landesvorstand führt zwischen den Sitzungen des Landeskongresses eigenverantwortlich und unabhängig alle politischen und nichtpolitischen Geschäfte, Tätigkeiten und Aktivitäten der Junge Alternative Hessen. <sup>2</sup>Die Tätigkeit des Landesvorstands ist auf laufende und dringliche Angelegenheiten beschränkt; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind ihm entzogen.

**(3)** <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB<sup>1</sup> sind alle gewählten Mitglieder des Landesvorstands. <sup>2</sup>Die rechtsgeschäftliche Aktivvertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands nach Satz 1; ein Vertreter muss das Amt des Landesschatzmeisters bekleiden. <sup>3</sup>Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereins erfolgt jeweils einzeln durch jedes Mitglied des Vorstands nach Satz 1. <sup>4</sup>Der Vorstand nach Satz 1 kann mit Zustimmung all seiner Vorstandsmitglieder schriftlich Vollmachten erteilen. <sup>5</sup>Soweit rechtlich zulässig, kann der Landesvorstand anstelle der Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 Abweichendes beschließen.

**(4)** <sup>1</sup>Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. <sup>2</sup>Sitzungen können auch fernmündlich stattfinden. <sup>3</sup>Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>4</sup>Eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung kann Näheres regeln.

**(5)** Der Landesvorstand hat die Finanzhoheit über das Vermögen des Landesverbandes und soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Organisations- und Koordinationshoheit im und für den Landesverband.

**(6)** Der Landesvorstand besitzt das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beschlüsse für die Junge Alternative Hessen zu fassen; die Autonomie der Untergliederungen ist zu beachten.

**(7)** Der Landesvorstand besitzt das Recht, von den Vorständen seiner Untergliederungen auf Verlangen Auskunft über deren Beschlüsse, Wahlen und andere Tätigkeiten zu erhalten.

**(8)** Die Mitglieder des Landesvorstandes besitzen das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

---

<sup>1</sup> **BGB - § 26 Vorstand und Vertretung**

(1) <sup>1</sup>Der Verein muss einen Vorstand haben. <sup>2</sup>Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. <sup>2</sup>Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

**(9)** Der Landesvorstand besitzt das Recht, Anträge an die Organe der Partei Alternative für Deutschland Hessen zu stellen.

**(10)** <sup>1</sup>Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschließen, einen Landeskongress einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. <sup>2</sup>Der Landeskongress entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

**(11)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz 8, endet auch das Amt als Vorstand.

## § 24 Zusammensetzung des Landesvorstands

**(1)** Der Landesvorstand besteht aus:

1. ein bis drei Landesvorsitzenden,
2. ein bis drei stellvertretende Landesvorsitzende,
3. einem Landesschatzmeister,
4. bis zu einem stellvertretenden Landesschatzmeister,
5. bis zu einem Landesschriftführer,
6. bis zu einem stellvertretenden Landesschriftführer, und
7. bis zu sieben Beisitzern.

**(2)** Die Zusammensetzung des Landesvorstands wird in Übereinstimmung mit Absatz 1 vor einer Neuwahl des Landesvorstands für die Dauer der Amtsperiode durch Beschluss des Landeskongresses festgelegt.

**(3)** <sup>1</sup>Teil des Landesvorstands kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Partei Alternative für Deutschland und Mitglied der Jungen Alternative Hessen ist. <sup>2</sup>Mitglieder des Landesvorstands der Jungen Alternative Hessen sollen Mitglied in der Alternative für Deutschland sein.

**(4)** Das Amt des Schatzmeisters bzw. des stellvertretenden Schatzmeisters kann nur von Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland bekleidet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sind und über keine Vorstrafen verfügen.

## § 25 Neuwahl des Landesvorstands

**(1)** <sup>1</sup>Der Landeskongress wählt den gesamten Landesvorstand neu, wenn dessen Amtsperiode abgelaufen ist. <sup>2</sup>Der Landesvorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

**(2)** Die Amtsperiode des Landesvorstands beträgt grundsätzlich ein Jahr.

**(3)** <sup>1</sup>Die Amtsperiode endet vorzeitig, wenn mehr als die Hälfte der durch den Landeskongress gewählten Mitglieder des Landesvorstands aus ihren Ämtern geschieden ist. <sup>2</sup>Nachgewählte Mitglieder füllen den Landesvorstand wieder vollwertig auf; kooptierte Beisitzer bleiben davon unbeachtet.

**(4)** <sup>1</sup>Die Amtsperiode endet ebenfalls vorzeitig, wenn der Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Absetzung des amtierenden Landesvorstands beschließt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Absetzung des Landesvorstands muss von

1. wenigstens einem Fünftel der Mitglieder oder
2. wenigstens der Hälfte aller Kreisverbände

spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden; bei einem außerordentlichen Landeskongress verkürzt sich die Antragsfrist auf fünf Tage. <sup>3</sup>Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist der vorläufigen Tagesordnung beizufügen. <sup>4</sup>Ist die Absetzung erfolgreich oder tritt der Landesvorstand nach Absatz 3 zurück, endet die Amtsperiode des Landesvorstands mit sofortiger Wirkung und es erfolgt innerhalb des gleichen oder sich anschließenden Tagesordnungspunktes die Neuwahl des gesamten Landesvorstands.

## § 26 Ergänzungswahl des Landesvorstands

**(1)** Sofern während eines Landeskongresses Vorstandsämter vakant sind und keine Neuwahl des Landesvorstands nach § 24 erfolgen muss, kann der Landeskongress die vakanten Ämter durch Wahl neu besetzen.

**(2)** Die ergänzend in den Landesvorstand gewählten Mitglieder sind trotz ihrer nachträglichen Wahl ebenfalls dem Ende der Amtsperiode nach § 24 Absätze 2, 3 und 4 unterworfen.

## § 27 Kooptierung von Beisitzern

**(1)** <sup>1</sup>Der Landesvorstand kann beschließen, Mitglieder der Jungen Alternative Hessen als Beisitzer zu kooptieren. <sup>2</sup>Kooptierte Beisitzer können durch Beschluss des Landesvorstands oder des Landeskongresses wieder ihres Amtes enthoben werden.

**(2)** Kooptierte Beisitzer haben im Landesvorstand kein Stimmrecht, verfügen aber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über den gleichen Status und alle anderen Rechte und Pflichten, die den gewählten Mitgliedern des Landesvorstands zukommen.

**(3)** Kooptierte Beisitzer scheiden mit Ende der Amtsperiode aus ihrem Amt.

**(4)** Die Zahl der kooptierten Beisitzer darf die Zahl der ursprünglich durch den Landeskongress zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

## § 28 Einberufung des Landesvorstands

**(1)** Eine Sitzung des Landesvorstandes ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesvorstands dies verlangt.

**(2)** Der Landesvorstand wird durch einen der Landesvorsitzenden einberufen, indem alle Mitglieder des Landesvorstands unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit, vorläufiger Tagesordnung und insofern vorhanden dem Protokoll der letzten Vorstandssitzung zur Sitzung des Landesvorstands schriftlich oder elektronisch eingeladen werden.

**(3)** <sup>1</sup>Vor der Festlegung eines Termins muss der für die Einberufung Zuständige den anderen Mitgliedern des Landesvorstands die Möglichkeit geben, sich zur Terminierung der Landesvorstandssitzung zu äußern. <sup>2</sup>Die Möglichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn durch elektronische Umfrage nach einem passenden Termin gesucht wird.

## § 29 Beschlussfähigkeit des Landesvorstands

**(1)** Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn

1. wenigstens die Hälfte der durch den Landeskongress für die Dauer der Amtsperiode festgelegten Zahl der Mitglieder des Landesvorstands an einer Sitzung teilnimmt, wobei kooptierte Mitglieder gänzlich unbeachtet bleiben und
2. der Landesvorstand rechtzeitig einberufen wurde.

**(2)** <sup>1</sup>Die Einberufung des Landesvorstands ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladung spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung des Landesvorstands verschickt wurde. <sup>2</sup>In besonders dringlichen Fällen verkürzt sich die Frist auf vierundzwanzig Stunden; es sei denn, ein Mitglied des Landesvorstands widerspricht dem vor Beginn der Sitzung.

## § 30 Auftreten der Vorstandsmitglieder in den sozialen Netzwerken und im Internet

**(1)** Es ist dem Landesverband sowie seinen Untergliederungen gestattet, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit soziale Netzwerke wie Facebook und ähnliches zu nutzen.

**(2)** Der Landesvorstand regelt in seiner Geschäftsordnung die Handhabung der sozialen Netzwerke sowie des Internets.

**(3)** Offizielle als auch private Äußerungen und Beiträge von Vorstandsmitgliedern im Internet sowie den sozialen Netzwerken, welche dem Landesverband oder anderen Mitgliedern schaden, können mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 10 geahndet werden.

## **Teil 6 – Das Landesschiedsgericht**

### **§ 31 Stellung und Kompetenzen des Landesschiedsgerichts**

**(1)** <sup>1</sup>Ab einer Mitgliederzahl von 100 ist die Junge Alternative Hessen verpflichtet, ein Landesschiedsgericht als Organ einzurichten. <sup>2</sup>Über die Gründung des Schiedsgerichts entscheidet der Landeskongress. <sup>3</sup>Bis zur Gründung des Landesschiedsgerichts obliegen die Schiedsgerichtsverpflichtungen dem Bundesschiedsgericht der Jungen Alternative.

**(2)** Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes einschließlich der Gebietsverbände, sowie zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins.

**(3)** Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Bundesschiedsgericht der Jungen Alternative für Deutschland eingelegt werden.

**(4)** <sup>1</sup>Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben, die nicht bereits von dieser Satzung bestimmt werden, regelt die Landesschiedsgerichtsordnung. <sup>2</sup>Das Übrige und seine Arbeitsweise legt das Landesschiedsgericht selbstständig in seiner Geschäftsordnung fest.

**(5)** Im Falle der Abwesenheit einer Landesschiedsgerichtsordnung gilt die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbands Hessen der Alternative für Deutschland sinngemäß.

### **§ 32 Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts**

**(1)** Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bis zu zwei Ersatzschiedsrichtern.

**(2)** <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht wird vom Landeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sich die Zahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts auf zwei oder weniger reduziert hat. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich; eine vorzeitige Abwahl nicht.

**(3)** Verringert sich die Zahl der durch den Landeskongress gewählten Mitglieder des Landesschiedsgerichts vor Ende der Amtsperiode des Landesschiedsgerichts, kann eine Ergänzungswahl stattfinden.

**(4)** Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind bei Ausübung ihres Amtes nur dem Recht unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.

**(5)** <sup>1</sup>Mitglied des Landesschiedsgerichts können nur Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland sein. <sup>2</sup>Mit Ausnahme des Delegiertenamtes dürfen sie innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden.

## **Teil 7 – Andere Amtsträger**

### **§ 33 Landesrechnungsprüfer**

**(1)** <sup>1</sup>Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Landesverbandes werden von zwei bis vier Landesrechnungsprüfern geprüft. <sup>2</sup>Die Landesrechnungsprüfer und deren Anzahl werden vom Landeskongress festgelegt.

**(2)** <sup>1</sup>Die Amtszeit der Landesrechnungsprüfer ist an die Amtszeit des Landesschatzmeisters geknüpft. <sup>2</sup>Auf dem gleichen Landeskongress, auf dem der Landesschatzmeister neu gewählt wird, sollen auch die Landesrechnungsprüfer neu gewählt werden.

**(3)** Landesrechnungsprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören, oder zu diesem in einem Dienstverhältnis stehen.

**(4)** Die Landesrechnungsprüfer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**(5)** Die Landesrechnungsprüfer sind jederzeit zur Prüfung der Finanzen des Landesverbandes berechtigt.

**(6)** Näheres regelt die Bundesfinanzordnung, in deren Abwesenheit die Landesfinanzordnung.

### **§ 34 Bestimmung eines Vertreters im Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen**

**(1)** <sup>1</sup>Die Junge Alternative Hessen besitzt das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen zu entsenden. <sup>2</sup>Der Vertreter muss der Partei Alternative für Deutschland angehören.

**(2)** <sup>1</sup>Die Bestimmung des Vertreters erfolgt durch die Landesvorstände der Jungen Alternative Hessen und der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen. <sup>2</sup>Ersterer bestimmt in einer geheimen Wahl drei Kandidaten, von denen einer durch den Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen zum Mitglied in deren Landesvorstand kooptiert werden kann.

**(3)** <sup>1</sup>Im Falle einer Ablehnung aller drei Kandidaten durch den Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen bestimmt der Landesvorstand der Jungen Alternative Hessen drei neue Kandidaten. <sup>2</sup>Dies wiederholt sich bis zur Annahme eines Vertreters durch den Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen.

**(4)** Die Amtszeit des Vertreters im Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen ist an die Amtszeit des Landesvorstands der Jungen Alternative Hessen geknüpft.

**(5)** Falls ein Vertreter der Jungen Alternative Hessen in den Landesvorstand der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen gewählt wurde, wird § 33 unwirksam.

## **Teil 8 – Instrumente direkter Demokratie**

### **§ 35 Mitgliederbegehren**

**(1)** <sup>1</sup>Auf Initiative von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder der Jungen Alternative Hessen oder drei Kreisverbänden hat der Landesvorstand spätestens drei Monate nach Zugang der Initiative ein Mitgliederbegehren durchzuführen. <sup>2</sup>Der Landesvorstand selbst darf kein Mitgliederbegehren initiieren. Gegenstand des Mitgliederbegehrens muss ein ausformulierter Antrag mit politischem Inhalt (Initiativantrag) sein.

**(2)** <sup>1</sup>Im Rahmen des Mitgliederbegehrens erhält jedes Mitglied der Jungen Alternative Hessen die Möglichkeit, seine Zustimmung zum Antrag der Initiatoren zu bekunden. <sup>2</sup>Das Mitgliederbegehren dauert bis zu drei Monate; es endet frühzeitig, wenn es erfolgreich ist.

**(3)** Ein Mitgliederbegehren ist erfolgreich, wenn wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland Hessen ihre Zustimmung bekunden.

### **§ 36 Mitgliederentscheid**

**(1)** Ist ein Mitgliederbegehren erfolgreich, führt der Landesvorstand spätestens einen Monat nach Abschluss des Mitgliederbegehrens einen Mitgliederentscheid über den Initiativantrag durch.

**(2)** <sup>1</sup>Im Rahmen des Mitgliederentscheids kann jedes Mitglied der Jungen Alternative Hessen zum Gegenstand des Mitgliederentscheids aus § 36 Absatz 1 Satz 3 seine Zustimmung oder Ablehnung bekunden. <sup>2</sup>Der Mitgliederentscheid dauert zwei Wochen. <sup>3</sup>Der Initiativantrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

**(3)** Ergebnisse von Mitgliederentscheiden sind verbindlich und können nur durch den Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.

### **§ 37 Mitgliederumfrage**

Der Landesvorstand ist berechtigt, unverbindliche Mitgliederumfragen durchzuführen.

### **§ 38 Elektronische Durchführung**

Mitgliederbegehren, Mitgliederentscheide und Mitgliederumfragen können per Post oder durch geeignete elektronische Verfahren durchgeführt werden.

## **Teil 9 – Auflösung, salvatorische Klausel, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung**

### **§ 39 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Landeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Jungen Alternative für Deutschland.

### **§ 40 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### **§ 41 Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit der Landeskongress nichts anderes beschließt, entscheidet der Vorstand, ob und wann der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann diese Satzung auf Verlangen oder Anraten von Verwaltungsstellen ändern, um eine Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu ermöglichen. <sup>2</sup>Er muss die Mitglieder über eine solche Änderung unverzüglich unterrichten.

### **§ 42 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Landeskongress am 16. Juni 2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28. Oktober 2017.